

# Satzung



## Inhalt

|      |                                                          |
|------|----------------------------------------------------------|
| § 1  | Der Verein                                               |
| § 2  | Der Zweck des Versicherungsvereins                       |
| § 3  | Die Mitglieder                                           |
| § 4  | Die Mitgliedschaft                                       |
| § 5  | Das Ende der Mitgliedschaft                              |
| § 6  | Die Rechte und Pflichten des Mitglieds                   |
| § 7  | Die Organe des Versicherungsvereins                      |
| § 8  | Die Vertreterversammlung                                 |
| § 9  | Die Aufgaben der Vertreterversammlung                    |
| § 10 | Das Beschlussverfahren der Vertreterversammlung          |
| § 11 | Die Leitung der Vertreterversammlung                     |
| § 12 | Der Aufsichtsrat                                         |
| § 13 | Die Aufgaben des Aufsichtsrats                           |
| § 14 | Der Vorsitz des Aufsichtsrats und das Beschlussverfahren |
| § 15 | Die Liquidatoren                                         |
| § 16 | Die Aufgaben der Liquidatoren                            |
| § 17 | Der Gründungsstock                                       |
| § 18 | Das Vermögen                                             |
| § 19 | Der Jahresabschluss                                      |
| § 20 | Die Überschussbeteiligung                                |
| § 21 | Bestandswirksame Änderungen                              |

### Genehmigungsvermerk

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Satzung

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Der Verein

1. Der Verein führt den Namen „Kölner Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i. L.“ - im Folgenden Versicherungsverein genannt; er hat seinen Sitz in Köln.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erscheinen im elektronischen Bundesanzeiger.

#### § 2 Der Zweck des Versicherungsvereins

Infolge des mit Ablauf des 31. Dezember 2020 erfolgten Eintritts des Versicherungsvereins in das Stadium der Liquidation ist es der Zweck des Versicherungsvereins, die vorhandenen Verträge der Mitglieder bis zur Beendigung vertragsgemäß fortzuführen und durch die hierzu erforderliche Beratung die Vorsorge sicherzustellen; die Verwaltung weiterer Versorgungseinrichtungen ist möglich.

#### § 3 Die Mitglieder

1. Der Versicherungsverein versichert
  - Arbeitnehmer im Rahmen betrieblicher Altersversorgung sowie deren Familienangehörige und
  - Angehörige der Freien Berufe sowie deren Familienangehörige, soweit diese ein Erwerbseinkommen beziehen,nach den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Leistungsplänen) für die einzelnen Tarife beschriebenen Regelungen. Arbeitnehmern steht es frei, durch eigene Beitragszahlung eine zusätzliche Rentenanwartschaft sicherzustellen.

2. Die Mitgliedschaft wurde durch Abschluss eines Versicherungsvertrages begründet. Mitglieder sind
  - a) juristische Personen, die einen Vertrag für Personengruppen oder einen Rückdeckungsvertrag abgeschlossen haben
  - b) natürliche Personen, die einen Einzelvertrag abgeschlossen haben oder deren Anrecht aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) begründet wurde.

#### § 4 Die Mitgliedschaft

1. Neue Mitglieder werden nicht aufgenommen, bestehende Versicherungsverträge werden nicht verlängert oder erhöht. Vertraglich vereinbarte dynamische Anpassungen sowie gehaltsabhängige Beitragserhöhungen bleiben hiervon unberührt.
2. Ausgenommen ist die Entstehung der Mitgliedschaft aufgrund der jeweils gültigen Bestimmungen des VersAusglG. Im Falle eines Versorgungsausgleichs und der internen Teilung ist dem Ausgleichsberechtigten ein eigenes Versorgungsanrecht einzurichten.
3. Der Versorgungsberechtigte erhält bei Einrichtung des Versorgungsanrechts einen Versicherungsschein, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des versicherten Tarifs und einen Abdruck der Satzung.

#### § 5 Das Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Erklärung des Austritts eines Mitglieds aus dem Versicherungsverein unter Beachtung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Fristen;
  - b) durch Ausschluss eines Mitglieds aus dem Versicherungsverein.

2. Der Ausschluss durch Beschluss der Liquidatoren ist auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen zulässig.
3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung Einspruch beim Aufsichtsrat des Versicherungsvereins eingelegt werden. Wird der Einspruch durch den Aufsichtsrat zurückgewiesen, ist die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Ausschlussentscheidung beendet. Der Rechtsweg ist hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.

#### § 6 Die Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied erhält jährlich eine Bescheinigung, die den Stand des Versicherungsverhältnisses zum 31.12. des Vorjahres wiedergibt.
2. Die Beiträge zur Versicherung sind im Voraus nach Maßgabe des versicherten Tarifs zu entrichten; sie erhöhen sich um etwaige gesetzliche Abgaben.

## II. STRUKTUR

### § 7 Die Organe des Versicherungsvereins

Die Organe des Versicherungsvereins sind:

1. Die Vertreterversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Liquidatoren

### § 8 Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Versicherungsvereins. Die Vertreterversammlung besteht aus höchstens 30 Personen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern des Versicherungsvereins auf der Grundlage einer Wahlordnung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl und die Wahl von Nachrückern, die an die Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Vertreters nachrücken, ist zulässig.
2. Die Mitglieder der Vertreterversammlung müssen Mitglieder des Versicherungsvereins sein. Beschäftigte des Versicherungsvereins können der Vertreterversammlung nicht angehören.
3. Die Vertreterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) mit einer Frist von dreißig Tagen. Der Tag der Einberufung zählt bei der Fristberechnung nicht mit.
4. Vertreterversammlungen können durch die Liquidatoren oder durch den Aufsichtsrat auch einberufen werden, wenn es das Wohl des Vereins verlangt. Die Vertreterversammlung ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitgliedervertreter dies verlangen; das Verlangen ist an die Liquidatoren zu richten. Darüber hinaus wird eine Vertreterversammlung auch einberufen, sofern die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

5. Zur Teilnahme an der Vertreterversammlung sind nur die gewählten Vertreter berechtigt; die Entsendung eines Stellvertreters oder die Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Liquidatoren nehmen an der Vertreterversammlung in einer beratenden Eigenschaft teil. Sie besitzen kein Stimmrecht an Beschlussfassungen.
7. Die Liquidatoren sind mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Vertreter an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die Liquidatoren sind auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Vertreterversammlung bekannt gemacht.
8. Die Liquidatoren sind außerdem in Sondersituationen wie z. B. einer Pandemie ermächtigt vorzusehen, dass die Vertreter ihre Stimmen ohne an der Versammlung teilzunehmen schriftlich (Briefwahl) oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Die Liquidatoren sind auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Vertreterversammlung bekannt gemacht.

### § 9 Die Aufgaben der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung nimmt den Jahresabschluss, den Lagebericht der Liquidatoren und den Bericht des Aufsichtsrats entgegen.
2. Die Vertreterversammlung beschließt über
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses
  - b) die Verwendung des erzielten Überschusses, soweit er nicht zur Beteiligung an den Bewertungsreserven Verwendung findet
  - c) die Entlastung der Liquidatoren und der Mitglieder des Aufsichtsrats

## Satzung

- d) die Wahl des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts auf Vorschlag des Aufsichtsrats
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Nachrücker
- f) die Abberufung und Bestellung der Liquidatoren und bestimmt auf Vorschlag des Aufsichtsrats einen Sprecher aus der Reihe der Liquidatoren
- g) eine Änderung der Satzung
- h) eine Deckung von Fehlbeträgen
- i) eine Wahlordnung der Vertreterversammlung.

### § 10 Das Beschlussverfahren der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder digital zugeschalteten Vertreter beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen nicht mit.
3. Eine Änderung der Satzung und der Wahlordnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Anträge von Mitgliedern des Versicherungsvereins sind in die Tagesordnung der Vertreterversammlung aufzunehmen, wenn sie spätestens 3 Wochen vor dem Termin den Liquidatoren vorgelegt worden sind; später eingehende Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern und spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung den Liquidatoren vorgelegt worden sind. Die Anträge sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich mitzuteilen.

### § 11 Die Leitung der Vertreterversammlung

1. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder - falls dieser verhindert ist - das dritte Mitglied des Aufsichtsrats.

2. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

### § 12 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern; Wiederwahl ist möglich.
2. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern wählt die Vertreterversammlung außerdem einen oder mehrere Nachrücker, die in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen in den Aufsichtsrat nachrücken, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet.
3. Als Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht gewählt bzw. nicht bestellt werden, wer in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Versicherungsverein steht.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Nachrücker werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beendigung der Vertreterversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat und endet mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das 5. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, innerhalb dessen die Wahl erfolgt, mitgerechnet.
5. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine den Aufgaben und der Lage des Versicherungsvereins angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung befindet die Vertreterversammlung.

### § 13 Die Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Vertreterversammlung zur Bestellung und Abberufung von Liquidatoren vor und unterbreitet der Vertreterversammlung die hierauf gerichteten Beschlussvorschläge. Er unterbreitet der Vertreterversammlung einen Vorschlag zur Bestimmung eines Sprechers aus der Reihe der Liquidatoren und ist anstelle der Vertreterversammlung zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge mit den Liquidatoren.

2. Der Aufsichtsrat überwacht die Liquidatoren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung.
3. Der Aufsichtsrat schlägt der Vertreterversammlung den Abschlussprüfer zur Prüfung des von den Liquidatoren aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts vor und legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Liquidatoren zur Verwendung des Jahresüberschusses nach seiner eigenen Prüfung der Vertreterversammlung zur Feststellung vor.
4. Der Aufsichtsrat bestellt den Verantwortlichen Aktuar und den Treuhänder für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter gemäß den Bestimmungen des VAG.
5. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in Eilfällen gemäß § 195 VAG die Satzung des Versicherungsvereins mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Die Änderungen sind der Vertreterversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.
6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Liquidatoren.

#### § 14 Der Vorsitz des Aufsichtsrats und das Beschlussverfahren

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird über die gesetzlich vorgeschriebenen Tagungen hinaus vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat bedarf zu seiner Beschlussfähigkeit der Mitwirkung aller seiner Mitglieder an der jeweiligen Beschlussfassung. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle einer Stimmengleichheit durch die Enthaltung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder telefonisch oder in einer Kombination dieser Mittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Sämtliche in dieser Weise gefassten Beschlüsse sind unverzüglich schriftlich zu protokollieren.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und die Liquidatoren können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

#### § 15 Die Liquidatoren

1. Die Abwicklung des Versicherungsvereins erfolgt durch mindestens zwei und höchstens vier Liquidatoren. Die Liquidatoren erhalten eine Vergütung, deren Höhe durch den Aufsichtsrat festgesetzt wird.
2. Die Liquidatoren werden von der Vertreterversammlung bestellt. Ihre Bestellung bleibt bis zur Vollbeendigung des Vereins bestehen, wenn nicht zuvor ihre Abberufung oder eine Niederlegung erfolgt. Als Liquidator darf nur bestellt werden, wer den Voraussetzungen des § 24 VAG entspricht.

#### § 16 Die Aufgaben der Liquidatoren

1. Die Liquidatoren führen in eigener Verantwortung die Geschäfte des Versicherungsvereins nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
2. Der Versicherungsverein wird durch zwei Liquidatoren gemeinsam oder einen Liquidator mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Liquidatoren bestellen den nach § 142 VAG erforderlichen Treuhänder.
4. Die Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvereins erfolgt mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch die Liquidatoren.

## Satzung

### III. GRÜNDUNGSSTOCK, VERMÖGEN UND JAHRESABSCHLUSS

#### § 17 Der Gründungsstock

1. Der Gründungsstock dient zur Deckung der Kosten der Vereinserrichtung sowie als Gewähr- und Betriebsstock.
2. Der Gründungsstock ist gemäß dem zwischen dem Gründer und dem Versicherungsverein hierüber geschlossenen unkündbaren Vertrag zu bilden, zu verzinsen und zu tilgen.

#### § 18 Das Vermögen

Das Vermögen des Versicherungsvereins wird nach den gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den von den Liquidatoren erlassenen Anlagerichtlinien angelegt.

#### § 19 Der Jahresabschluss

Die Liquidatoren haben für jedes Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Bestimmungen und den aufsichtsbehördlichen Richtlinien aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

#### § 20 Die Überschussbeteiligung

1. Die Liquidatoren haben alljährlich eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen.
2. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, dann sind hiervon unter Beachtung der vorrangig geltenden Regelungen der Mindestzuführungsverordnung (MindZV), in Übereinstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar mindestens 5 % einer Verlustrücklage solange zuzuführen, bis diese mindestens 10 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

3. Der weitere Überschuss ist, soweit er nicht zur Beteiligung an den Bewertungsreserven Verwendung findet, zuerst der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen und sodann ausschließlich zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Den Mitgliedern des Versicherungsvereins steht hierauf ein Rechtsanspruch zu.
4. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung. Die Überschussbeteiligung für die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarife bedarf der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichtsbehörde.
5. Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zunächst zu Lasten der Verlustrücklage auszugleichen. Danach sind die Mittel aus dem Gründungsstock aufzubrauchen bevor ein Ausgleich zu Lasten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) vorgenommen wird. Wenn die Verlustrücklage und die RfB hierfür nicht ausreichen, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Beitragszahlungsdauer zu verlängern oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen haben auch für bestehende Versicherungsverhältnisse Wirkung und bedürfen für die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarife der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, für die nicht genehmigten Tarife der Zustimmung des nach § 142 VAG erforderlichen Treuhänders. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
6. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung und die Regelungen des § 140 VAG.

-

#### IV. SONSTIGES

##### § 21 Bestandswirksame Änderungen

Abhängig von dem jeweiligen Tarif können Bestimmungen, die die Versicherungsleistungen, die Beitragszahlung, die Kündigung und die Beitragsfreistellung, die Leistungsausschlüsse und -einschränkungen und die Überschussbeteiligung betreffen, auch für bestehende Versicherungen geändert werden. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Tarife beschrieben.



**Kölner Pensionskasse VVaG i.L.**

Max-Planck-Straße 39

50858 Köln

Telefon 02234 9191-0

Telefax 02234 9191-99

[info@koelner-pk.de](mailto:info@koelner-pk.de)

[www.koelner-pk.de](http://www.koelner-pk.de)

Register-Nr. BaFin 2254

Handelsregister-Nr. B 38301